



EDINGER

www.edinger.at

EDINGER Tipp

| Eine Information von: Versicherungsmakler Rudolf Edinger GmbH |

weitere EDINGER Tipps erhalten Sie unter www.edinger.at

Bundesumwelt- haftungsgesetz (BUHG)

BGBl I 55, 19.06.2009)

Das neue Bundesumwelthaftungsgesetz ist seit 20. Juni 2009 in Kraft und nimmt Unternehmen stärker in die Pflicht. Damit wird eine über weite Strecken neuartige, verschuldensunabhängige Verpflichtung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Gewässer, Böden und Biodiversität) als nationales Recht verwirklicht.

NEUES VERSCHULDENS UNABHÄNGIGES HAFTUNGSREGIME

Was bedeutet das neue Gesetz für österreichische Klein- und Mittelbetriebe?

Mit diesem Gesetz wird die europäische Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in nationales Recht umgesetzt. Die Umwelthaftungsrichtlinie statuiert ein im wesentlichen verschuldensunabhängiges Haftungsregime. Ziel ist es, die Vorbeugung und Sanierung erheblicher Schäden an den Schutzgütern Gewässer, Boden und Biodiversität (geschützte Arten und natürliche Lebensräume) zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich des B-UHG ist auf Schädigungen der Gewässer und des Bodens beschränkt. Schädigungen der Biodiversität sowie bestimmte Bodenschäden fallen hingegen in den Regelungsbereich der Bundesländer. Wer nun als Betreiber in Ausübung bestimmter gefahrgeneigter Tätigkeiten (zB Industrie, Abfall- und Abwasserwirtschaft, etc.) erhebliche Gefahren oder Schäden am Gewässer oder am Boden verursacht, muss unabhängig von einem Verschulden entsprechende Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen setzen. Voraussetzung für eine Haftung und die Auslösung von Handlungspflichten des Betreibers ist somit die Verursachung eines erheblichen Gewässer- bzw. eines Bodenschadens durch ganz bestimmte gefahrgeneigte Tätigkeiten. Die Beweislast für den Kausalitätsnachweis liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

**VERSICHERUNGSMAKLER
RUDOLF EDINGER GMBH
WIEN-SALZBURG-GRAZ
- WIESBADEN**

ERSTELLT VON

THOMAS WEBER
thomas.weber@edinger.at

214 gemeldete **Natura 2000** Gebiete in der EU 16,6 % der Fläche Österreichs sind Natura-Flächen.

65 aller in Europa bedeutsamen Lebensraumtypen (198) in Österreich vertreten, zusätzlich 66 Tier- und 27 Pflanzenarten



Das Umweltschadengesetz bringt Haftungsrisiken in völlig neuer Dimension. Damit entsteht eine existenzbedrohende Deckungslücke. Wir von **EDINGER** haben den Versicherungsmarkt für Sie sondiert.

Mehr können Sie in einem Beratungsgespräch erfahren.

... nichts ist so individuell wie ein persönliches Gespräch

www.edinger.at

Voraussetzung für Haftung

verpflichtende Sanierungsmaßnahmen

- Biodiversität:** der Schaden muss erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten haben.
- Gewässer:** der Schaden muss erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen Zustand haben.
- Boden:** Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Einbringung von Schadstoffen und Gefahren für die menschliche Gesundheit.

- Primäre Sanierung**
Wiederherstellung des Ausgangszustandes zB Reinigung, Neuanpflanzung, Wiederansiedlung.
- Ergänzende Sanierung**
gleichartige Wiederherstellung an ursprünglichen oder an einem anderen Ort.
- Ausgleichssanierung**
Ausgleich „zwischenzeitlicher Verluste“ bis zum Wirksamwerden der primären und ergänzenden Sanierungen.